
Reglement für die Geschäftsprüfungskommission der Evangelisch-reformierten Kantonalkirche Schwyz

(Vom 23. April 2005)

Die Synode der Evangelisch-reformierten Kantonalkirche, gestützt auf § 37c der Verfassung der Kantonalkirche Schwyz vom 1. Dezember 1996, beschliesst:

1. Allgemeine Bestimmungen

- Art. 1 *Sprachliche Gleichbehandlung*
- Nachfolgende Personen- und Funktionsbezeichnungen beziehen sich gleicherweise auf beide Geschlechter.
- Art. 2 *Aufgabe und Zweck*
- Dieses Reglement regelt die Organisation und das Verfahren der Geschäftsprüfungskommission der Evangelisch-reformierten Kantonalkirche Schwyz.

2. Organisation

- Art. 3 *Zusammensetzung und Wahl*
- ¹ Die Geschäftsprüfungskommission der Kantonalkirche besteht aus dem Präsidenten und zwei weiteren Mitgliedern, die keiner anderen Behörde der Evangelisch-reformierten Kantonalkirche oder einer ihrer Kirchgemeinden angehören dürfen.
- ² Sie werden durch die Synode nach der Erneuerungswahl auf Amtsdauer gewählt.
- Art. 4 *Aufgaben*
- ¹ Die Geschäftsprüfungskommission prüft die Amtsführung des Kirchenrates der Kantonalkirche aufgrund des Jahresberichtes und der Protokolle.
- ² Sie prüft die Rechnungsabschlüsse der Kantonalkirche und kontrolliert das Rechnungswesen und das Budget.
- ³ Sie kontrolliert die Berechnungen des Finanzausgleichs, indem sie die der Berechnung zu Grunde liegenden Daten und Formeln überprüft und die Ein- und Auszahlungen überwacht.
- ⁴ Sie erstattet der Synode mindestens einmal jährlich schriftlich Bericht und Antrag und kann sich zu synodalen Abstimmungsvorgängen und Geschäften äussern.

⁵ Sie erarbeitet nach Bedarf Vernehmlassungen, Stellungnahmen und Anregungen zuhanden Kirchenrat und Synode.

Art. 5 *Arbeitsweise der Kommission*

¹ Die Geschäftsprüfungskommission nimmt die Aufgaben gemäss Art. 4 dieses Reglements gemeinsam wahr.

² Sie entscheidet als Kollegium.

Besondere Aufgaben des Kommissions-Präsidenten

Art. 6 ¹ Der Präsident sorgt für eine zweckmässige und termingerechte Abwicklung der Kommissionsgeschäfte. Er ist für die Beschaffung der zu prüfenden Unterlagen besorgt und leitet diese an die Kommissionsmitglieder weiter. Er beruft schriftlich so oft als nötig Kommissionssitzungen ein.

² Der Präsident ist besorgt, dass die Kommission sich mindestens einmal pro Jahr mit dem Kirchenrat und mit dem Synodalpräsidenten trifft und ein weiteres Mal an der Budgetsitzung des Kirchenrates teilnimmt.

³ Er sorgt für die Protokollierung und die Aufbewahrung der Protokolle der Kommissionssitzungen im Archiv der Kantonalkirche.

⁴ Das Protokoll wird allen Kirchenräten, dem Dekan und dem Synodalpräsidenten zugestellt.

⁵ Zwecks Prüfung des Rechnungswesens erstellt der Präsident einen auf vier Jahre angelegten Prüfungsplan.

⁶ Er besorgt für die Kommission das Entschädigungswesen.

3. Verschiedenes

Beschwerderecht

Art. 7 Die Geschäftsprüfungskommission kann gemäss Art. 35 b) des Reglements über die Rechtspflege der Evangelisch-reformierten Kantonalkirche Schwyz gegen Beschlüsse des Kirchenrates und der Synode bei der Rekurskommission Beschwerde erheben.

Art. 8 *Schweigepflicht*

¹ Die Kommissionsmitglieder sind an die Schweigepflicht gebunden. Sie sind verpflichtet, sich aller Angaben und Auskünfte an Dritte über Einzelheiten der Kommissionstätigkeit zu enthalten.

² Die Weitergabe von Informationen an die Öffentlichkeit bedarf der Zustimmung des Büros der Synode.

4. Schlussbestimmungen

Art. 9 *Inkrafttreten*

¹ Dieses Reglement untersteht gemäss § 34 der Verfassung der Evangelisch-reformierten Kantonalkirche Schwyz dem fakultativen Referendum.

² Es wird im Amtsblatt des Kantons Schwyz veröffentlicht.

³ Das Büro der Synode bezeichnet den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

Der Synodalpräsident:

Die Aktuarin:

Hans Rudolf Gallmann

Birgit Hohneck-Ziltener